**SATZUNG des**

**Kreis-Chorverbandes Braunschweig e.V.**

## Vorbemerkung

Alle Gesangvereine und Chöre werden in dieser Satzung einheitlich „Chöre“ genannt. Die männliche Sprachform in dieser Satzung ist durch die weibliche Form zu ersetzen, wenn das Geschlecht einer Person dies sinngemäß erfordert.

## § 1

## Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kreis-Chorverband Braunschweig“ und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
Der Kreis-Chorverband Braunschweig (nachfolgend auch KCV genannt) ist eine selbständige, räumlich begrenzte Gliederung des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen e.V. (nachfolgend auch CVNB genannt) und umfasst Braunschweig und die umliegenden Regionen. Er vereinigt Männer-, Frauen-, Jugend-, Kinder- und gemischte Chöre.
Diese Satzung unterliegt den Satzungsbestimmungen des CVNB.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

## Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der KCV ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt den Zweck, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten, zu fördern und weiter zu entwickeln.

1. Seine Aufgaben sind hierbei insbesondere:
    a) Vertretung des Chorwesens in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei kommunalen und staatlichen Stellen
    b) Beratung und Betreuung der Mitglieds-Chöre
    c) Vermittlung von Informationen, Erfahrungen und Anregungen,
    d) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen und Arbeitstagungen mit dem Ziel der Weiterbildung
    e) Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Darstellung traditioneller und zeitgemäßer Chorarbeit in der Öffentlichkeit,
    f) Durchführung von Ehrungen und Jubiläen,

g) Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen erhalten nachgewiesene Auslagen für den KCV ersetzt.
Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerlichen Grundsätze (Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

4. Einer nach der Satzung geforderten (einfachen) schriftlichen Übermittlung von laufenden Informationen steht die Übermittlung durch elektronische Medien (E-Mail usw.) gleich.

## § 3
## Mitgliedschaft

1. Alle Chöre können Mitglied im KCV werden, soweit sie die Satzungszwecke erfüllen.
2. Der Vorstand des KCV (nachfolgend Vorstand genannt) beschließt die Aufnahme nach Antrag des Chores. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des CVNB.
3. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung beim Präsidium des CVNB zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.
4. Mit der Aufnahme in den KCV werden die Chöre zugleich Mitglied im CVNB.

## § 4
## Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieds-Chöre des KCV haben das Recht, alle Vorteile in Anspruch zunehmen, die sich aus der Mitgliedschaft auf Kreis-, Landes- und Bundesebene ergeben.
2. Die Mitglieds-Chöre des KCV zahlen zur Deckung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen Jahresbeitrag und, falls erforderlich, eine Kreisumlage.
3. Zahlungsweise und Fälligkeit werden durch den Kreis-Chorverbandstag beschlossen.

## § 5
## Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem KCV ist zum Ende eines Geschäftsjahres (siehe § 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig und durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte am Vermögen des KCV und der Organisationen auf Bundes- und Landesebene.

2. Mitgliedschöre, die ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem KCV trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder das Ansehen des KCV schädigen, können auf Empfehlung des Vorstandes aus dem KCV ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der beim Kreis-Chorverbandstag anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Er ist dem betreffenden Chor und dem CVNB durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Mitglieds-Chor kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Präsidium des CVNB schriftlich Einspruch einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

3. Außer auf Sacheinlagen haben die Mitglieds-Chöre bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des KCV keine Ansprüche an das Vermögen des KCV.

## § 6
## Organe

Der KCV hat folgende Organe:
a) Kreis-Chorverbandstag
b) Vorstand

## § 7
## Kreis-Chorverbandstag

1. Der Kreis-Chorverbandstag (nachfolgend Verbandstag genannt) ist das oberste Organ des KCV.

2. Der Verbandstag ist die Versammlung der Vertreter der Mitglieds-Chöre.
3. Die Vertreter werden von den Chören entsandt. Dabei steht jedem Chor ein Vertreter je angefangenen 20 der Anzahl aller Mitglieder zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Stimmberechtigte für ihren Chor sein. Jedes Mitglied des Vorstandes hat jeweils nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

5. Dem Verbandstag obliegen:

a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
b) Wahl des Vorstandes des KCV
c) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
d) Genehmigung der Jahresrechnung
e) Entlastung des Vorstandes
f) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
g) Bestimmung über Art, Ort und Zeit chorischer Veranstaltungen auf Kreis-Chorverbandsebene
h) Wahl von Kassenprüfern und ihrer Vertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
i) Erledigung von Anträgen
j) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
k) Beschluss über die Auflösung des Kreis-Chorverbandes

6. Der Verbandstag findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

7. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn dieses mindestens 10% der Mitglieds-Chöre beim Vorstand beantragen oder der Vorstand dies für erforderlich hält.

8. Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter spätestens 14 Tage vorher unter Übersendung der Tagesordnung einberufen.

9. Anträge sind bis drei Tagen vor dem Verbandstag dem Vorstand vorzulegen.

10. Über den Verbandstag und die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu verfassen. Diese werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

11. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedschöre beschlussfähig.

12. Der Verbandstag entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 und § 10 ist die einfache Mehrheit ausgenommen.

## § 8
## Ehrenämter

Die Mitglieder des Vorstandes des KCV erfüllen ihre satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich.

## § 9
## Vorstand des KCV

Der Vorstand besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand und
b) dem erweiterten Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

a) Kreisvorsitzender (Vorsitzender)
b) Stellvertretender Kreisvorsitzender
c) Kreisschatzmeister
d) Kreisschriftführer
e) Kreis-Chorleiter

Der KCV wird durch den Kreisvorsitzenden oder seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu verfassen.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zusätzlich an:

a) stellvertretender Kreisschatzmeister
b) stellvertretender Kreisschriftführer
c) stellvertretender Kreis-Chorleiter
d) Internetbeauftragter

e) Datenschutzbeauftragter

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Jedes Vorstandsmitglied wird für drei Jahre gewählt. Das Wahljahr eines Vorstandsmitgliedes muss nicht für jedes Vorstandsmitglied gleich sein.

4. Im Innenverhältnis des KCV übt der stellvertretende Vorsitzende sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.

5. Ein Mitglied des Vorstandes leitet den Verbandstag.

6. Der Vorstand tritt zu Vorstandssitzungen zusammen, wenn der Vorsitzende sie für erforderlich hält oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch den Vorsitzenden bzw. durch seinen Stellvertreter.

7. Für bestimmte fachliche oder organisatorische Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen zur Mitarbeit berufen.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beschließt der Vorstand, welches andere Vorstandsmitglied (mit dessen Zustimmung) die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl durch den nächsten Verbandstag übernimmt.
Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
a) die Geschäftsführung
b) die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages
c) die Vertretung des KCV beim CVNB
d) die Bewilligung von Ausgaben
e) die Behandlung von Anregungen aus den Reihen der Mitglieds-Chöre
f) die Aufnahme neuer Mitglieds-Chöre
g) Beratung über den Ausschluss von Mitgliedern

## § 10
## Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandstages mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter.

2. Die Auflösung des Kreis-Chorverbandes kann nur von einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Mehrheit von mindestens Dreiviertel aller anwesenden, stimmberechtigten Vertreter.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des KCV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des KCV an den Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V.

4. Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## § 11
## Inkrafttreten

Der Kreisverbandstag hat diese Satzung am 14. März 2026 in Braunschweig beschlossen. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorherigen Fassungen sowie deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit. Diese Fassung der Satzung wird beim Amtsgericht Braunschweig im Vereinsregister unter Nummer VW200732 eingetragen.

Braunschweig, den 1. August 2026